



PLANZEICHENERKLÄRUNG

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF (SIEHE TEXTL. FESTS. NR. 1 u. 2)

VE VERKEHRSERZIEHUNGSPLATZ

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

WASSERFLÄCHEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNGEN VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (SIEHE TEXTL. FESTS. NR. 5)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (SIEHE TEXTL. FESTS. NR. 3 u. 4)

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

RECHTER WINKEL

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist ein Verkehrserziehungsplatz zulässig.
- Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf ist die Errichtung eines Gebäudes mit max. einem Vollgeschoß, mit max. 80 qm Grundfläche und einer max. Höhe von 6 m zulässig. Das Gebäude darf zu Schulungs- und Lagerzwecken, sowie für Ver- und Entsorgungseinrichtungen genutzt werden. Die Nutzung zu Wohnzwecken ist unzulässig.
- Die Fläche mit Pflanzgebot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist mit heimischen, standortgerechten Gehölzen (s. Anlage zur Begründung) zu bepflanzen. Je 100 qm versiegelter Fläche ist mindestens ein hochstämmiger standortgerechter Laubbau zu pflanzen. Je 2 qm Bepflanzungsfläche ist mindestens ein Strauch zu pflanzen. Die Sträucher sind artenweise in Gruppen von mindestens 3 Stück zu pflanzen. Abgängige Gehölze sind durch neue zu ersetzen.
- In der Fläche mit Pflanzgebot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist entlang der westlichen Plangebietsgrenze eine Ein- und Ausfahrt von 6 m Breite zulässig.
- Die Flächen, die zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen (s. Anlage zur Begründung) zu bepflanzen. Es sind mindestens 8 Bäume 1. Ordnung, 16 Bäume 2. Ordnung und 70 Sträucher zu pflanzen. Die Sträucher sind artenweise in Gruppen von mindestens 3 Stück zu pflanzen. Abgängige Gehölze sind durch neue zu ersetzen.

PRÄLIMINÄR
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (Nied. GO) hat der Rat der Stadt Gifhorn diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ abwesenden/ abwesenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Gifhorn, den 25.09.1995

Birth
Bürgermeister

Jans
Stadtdirektor

STADT
GIFHORN

VERFAHRENSZYKLUS
Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 78/94 „VERKEHRSERZIEHUNGSPLATZ GIFHORN-OST“ beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ertätlich bekanntgegeben.
Gifhorn, den

Veröffentlichungsvermerk
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: 43 GIFHORN
Maßstab: 1 : 1000
Veröffentlichungsvermerk für Plangebiet
ertätigt durch
DIPL.-ING. J. ERDMANN
am 02.1995
Az.: 94888 - 6

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand von 02.1995)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücke ist in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Gifhorn, den
25. Sep. 1995

Albrecht
Bauamtsrat

STADT
GIFHORN

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde am 24.03.1995 in der Sitzung des Stadtplanungsausschusses beschlossen.
Gifhorn, den 24.03.1995

Jans
Stadtdirektor

Der VA der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 20.04.1995 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24./25.04.95 ertätlich bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben von 04.05.1995 bis 06.06.1995 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Gifhorn, den 06.06.1995

Jans
Stadtdirektor

STADT
GIFHORN

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am den genehmigten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ertätlich bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben von bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Gifhorn, den

Jans
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am den genehmigten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Das Beteiligungsverfahren ist am 13. Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom gegeben. Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
Gifhorn, den

Jans
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Gifhorn hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.09.1995 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Gifhorn, den 25.09.1995

Jans
Stadtdirektor

STADT
GIFHORN

Der Bebauungsplan ist dem/der Landkreis Gifhorn am 11.10.1995 gem. § 11 BauGB angezeigt worden. Der/die hat bis zum die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Der/die Landkreis Gifhorn hat mit Bescheid vom 10. JAN. 1996 (Az.: 6790-01/0010) 1 a erklärt, daß er/sie unter Auflagen/Bedingungen keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).
Gifhorn, den 10. JAN. 1996

Jans
Stadtdirektor

LANDKREIS
GIFHORN

Der Rat der Stadt Gifhorn ist dem an Anz. genannten Anlagen/Bedingungen in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Bedingungen von ertätlich bekanntgegeben. Wegen der Auflagen/Bedingungen hat die Stadt Gifhorn zwar eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Das Beteiligungsverfahren wurde bis zum Geleitet zur Stellungnahme gegeben.
Gifhorn, den

Jans
Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 31.01.1996 in Anbetracht für den Landkreis Gifhorn, Nr. 1 bekanntgegeben worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 31.01.1996 in Kraft getreten.
Gifhorn, den 31.01.1996

Jans
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verkehrs- oder Feuervorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bei Zustandsetzungen des Bebauungsplans nicht geltend/geltend gemacht worden.
Gifhorn, den

Jans
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend/geltend gemacht worden.
Gifhorn, den

Jans
Stadtdirektor



STADT GIFHORN

BEBAUUNGSPLAN NR. 78 / 94
„VERKEHRSERZIEHUNGSPLATZ
GIFHORN - OST“

M 1 : 1000

URSCHRIFT Ausfertigung

Auftragsnummer: 94888
Maßstab: 1:1000
Angefertigt im Februar 1995
ObVI Jürgen Erdmann
Knickwall 16
38518 Gifhorn
Tel. 05371 / 56778
Telefax: 05371 / 56930